



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Patrick Friedl, Christian Hierneis,  
Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.07.2023

### **Sondertierheime in Bayern – Auffangstationen für Reptilien**

Tierheime und Tierauffangstationen übernehmen in Bayern wichtige staatliche und kommunale Aufgaben. Sie kümmern sich um Fundtiere, ausgesetzte, abgegebene und beschlagnahmte Tiere. Auch junge Heimtiere aus illegalen Transporten oder betreuungsintensive und schwer vermittelbare „Problemtiere“ landen oft in Tierheimen. Auf diese Weise entlasten Tierheime die Behörden und Kommunen und übernehmen Gemeinwohlbelange. Der Aufgabenbereich von Tierheimen und Tierauffangstationen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen, insbesondere auch in dem Bereich von speziellen Tierarten wie Reptilien.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Reptilien wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern gefunden und deswegen in eine Auffangstation gebracht (bitte nach Arten getrennt auflisten)? .....      | 3 |
| 1.2 | Wie viele Reptilien wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern beschlagnahmt und deswegen in eine Auffangstation gebracht (bitte nach Arten getrennt auflisten)? ..... | 3 |
| 1.3 | Welchen artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen Reptilien, die in Bayern gehalten, gefunden oder beschlagnahmt werden? .....                                    | 3 |
| 2.1 | In welche Auffangstationen wurden die Tiere, nach Bezirken unterteilt, verbracht? .....   | 3 |
| 2.2 | Wie viele Tiere konnten danach von den einzelnen Auffangstationen in diesem Zeitraum weitervermittelt werden? .....   | 4 |
| 2.3 | Wie schätzt die Staatsregierung den Bedarf an Reptilienauffangstationen für die nächsten zehn Jahre ein? .....  | 4 |
| 3.1 | Welche auf Reptilien spezialisierten Auffangstationen gibt es in Bayern (bitte nennen und nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? .....                                 | 4 |
| 3.2 | Wie werden diese finanziert? .....  | 4 |
| 3.3 | Wie könnte die Finanzierung der Reptilienauffangstationen in Bayern verbessert werden? .....  | 5 |

---

4.1	Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass Reptilienauffangstationen letztlich nichts anderes sind als ein Tierheim für ganz spezielle Tierarten? .....	5
4.2	Falls nein, welche Unterschiede gibt es bei der Behandlung von Tierheimen für Hunde und Katzen etc. und Reptilienauffangstationen? .....	5
4.2	Mit welchen außerhalb von Bayern liegenden Reptilienauffangstationen arbeiten die bayerischen Behörden zusammen? .....	5
5.1	Kann Sondertierheimen, d. h. Tierheimen für spezielle Tierarten wie beispielsweise Land- und Wasserschildkröten, analog zu Tierhaltungsanlagen im landwirtschaftlichen Bereich eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich eingeräumt werden? .....	5
5.2	Falls nein, wie steht die Staatsregierung dazu, Tierheimen und Tierauffangstationen in Zukunft die Möglichkeit einzuräumen, sich analog zur landwirtschaftlichen Tierhaltung im Außenbereich anzusiedeln (sog. Privilegierung)? .....	5
5.3	Auf welchem Weg könnte eine Privilegierung für Tierheime und Sondertierheime wie in Frage 5.2 genannt konkret umgesetzt werden? .....	6
6.1	In welchen Fällen wurden bei Züchtungen und Verkäufen Straftatbestände verwirklicht? .....	6
6.2	Wie könnte die polizeiliche Arbeit bei der Ermittlung von Daten zu den Haltern von ausgesetzten Tieren verbessert werden? .....	6
6.3	Inwieweit hat sich die Staatsregierung bereits bemüht, den Datenaustausch zur Ermittlung von Haltern ausgesetzter Reptilien zu erleichtern? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, bezüglich der Fragen 1.2 sowie 6.1 bis 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie bezüglich der Fragen 5.1 bis 5.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.08.2023**

**1.1 Wie viele Reptilien wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern gefunden und deswegen in eine Auffangstation gebracht (bitte nach Arten getrennt auflisten)?**

Eine zentrale Erfassung von Fundtieren (und den dazu veranlassten Vorgängen) erfolgt nicht.

**1.2 Wie viele Reptilien wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern beschlagnahmt und deswegen in eine Auffangstation gebracht (bitte nach Arten getrennt auflisten)?**

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Bayerischen Polizei kann ein Reptil lediglich als Sache „Tier“ erfasst werden. Weitere vorgegebene Unterkategorien bestehen nicht. Zwar ist zusätzlich bei der Erläuterung zur Sache eine weitere Beschreibung möglich (z. B. Reptil, Schlange, Echse, Krokodil etc.), es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein Pflichtfeld und zudem um ein Freitextfeld. Somit ist eine einheitliche Erfassung nicht gesichert und keine automatisierte Auswertung möglich. Aufgrund der vorgenannten Umstände wäre gleichfalls bei Durchführung einer (nicht als verhältnismäßig anzusehenden) Einzelfallauswertung kein belastbares Ergebnis gegeben.

**1.3 Welchen artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen Reptilien, die in Bayern gehalten, gefunden oder beschlagnahmt werden?**

Welche artenschutzrechtlichen Bestimmungen für in Bayern gehaltene, gefundene oder beschlagnahmte Reptilien gelten, hängt von deren Artzugehörigkeit ab. Zur Orientierung vgl. auch Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Reinhold Strobl (SPD) vom 09.07.2018 betreffend Gift- und Würgeschlangen in Privathaushalten (Drs. 17/23595).

Für wildlebende Tierarten, worunter u. U. auch Reptilien fallen, gelten die §§ 39 ff Bundesnaturschutzgesetz. Wenn es sich um eine artenschutzrechtlich besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz) handelt, gelten insbesondere §§ 44 f. Bundesnaturschutzgesetz. Das Artenschutzrecht sieht v. a. Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

**2.1 In welche Auffangstationen wurden die Tiere, nach Bezirken unterteilt, verbracht?**

Es gibt keine übergreifende zentrale Erfassung von Tieren, die in Auffangstationen verbracht wurden. Vgl. auch Antwort zu Frage 1.1.

## **2.2 Wie viele Tiere konnten danach von den einzelnen Auffangstationen in diesem Zeitraum weitervermittelt werden?**

Die Auffangstationen betreiben ihre Geschäfte weitgehend in eigener Zuständigkeit. Insofern liegen der Staatsregierung die gewünschten Daten nicht vor.

## **2.3 Wie schätzt die Staatsregierung den Bedarf an Reptilienauffangstationen für die nächsten zehn Jahre ein?**

Eine Abschätzung ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Es gibt keine Angaben dazu, wie viele Reptilien sich in bayerischen Privathaushalten befinden, oder gar dazu, wie viele Haushalte sich in der Zukunft Reptilien anzuschaffen wünschen. Bei Zucht und Handel mit Reptilien kann es sich um Liebhaberei oder um eine marktbestimmte Tätigkeit handeln. Die Zahl von Reptilien, die in Auffangstationen verbracht werden, kann von der Marktentwicklung abhängig sein, ebenso wie sie es von weiteren gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen ist. Grundsätzlich ist nicht von einer Verringerung des Bedarfs auszugehen.

## **3.1 Welche auf Reptilien spezialisierten Auffangstationen gibt es in Bayern (bitte nennen und nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

Nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes firmieren folgende Einrichtungen in Bayern als Auffangstationen für Reptilien, teilweise art- und kapazitätsbeschränkt.

Oberbayern: Auffangstation für Reptilien, München e. V.

Niederbayern: -/-

Oberpfalz: -/-

Oberfranken: -/-

Mittelfranken: -/-

Unterfranken: Schildkröten Auffangstation Kitzingen e. V.

Schwaben: -/-

Darüber hinaus nehmen in Bayern ansässige Zoologische Gärten sowie Privatpersonen in begrenztem Umfang Reptilien auf.

## **3.2 Wie werden diese finanziert?**

Grundsätzlich betreiben die in Frage 3.1 genannten Einrichtungen ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit als Verein. Gemeinsamer Nenner sind die ehrenamtlichen Leistungen und das bürgerliche Engagement der Beteiligten und Unterstützer sowie die Einhebung von Spenden oder Erbschaften. In einzelnen Fällen können diese Einrichtungen z. B. aufgrund von Landtagsbeschlüssen durch die Staatsregierung finanziell unterstützt werden, dies ist bei der Auffangstation für Reptilien, München e. V. der Fall. Außerdem besteht die Möglichkeit, Förderung nach der Förderrichtlinie Tierheime des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zu erhalten.

### **3.3 Wie könnte die Finanzierung der Reptilienauffangstationen in Bayern verbessert werden?**

Siehe Antwort zu Frage 3.2. Neben staatlichen und parlamentarisch veranlassten Geldern können die Auffangstationen durch eigene Aktivitäten Gelder einheben (z. B. durch Dienstleistungen wie z. B. Unterweisung von Personen oder Behördenpersonal im Umgang mit Schlangen o. Ä. oder Spendenaktionen, Aufnahme- oder Vermittlungsgebühren).

#### **4.1 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass Reptilienauffangstationen letztlich nichts anderes sind als ein Tierheim für ganz spezielle Tierarten?**

#### **4.2 Falls nein, welche Unterschiede gibt es bei der Behandlung von Tierheimen für Hunde und Katzen etc. und Reptilienauffangstationen?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Für Auffangstationen für Tiere gibt es keine legale Definition und auch keine gesetzliche Aufgabenbeschreibung. Sie sind tierschutzrechtlich grundsätzlich mit Tierheimen vergleichbar und nehmen prinzipiell gleiche Aufgaben wahr. Es können zwar ggf. Tiere abgegeben werden, aber für eine Reihe von Tieren stellt die Auffangstation den letzten Verbleib dar. Eine Auffangstation für Tiere, für die sicherheitsrechtliche und/oder artenschutzrechtliche Bestimmungen gelten, muss auch nach Vorschriften des Sicherheits- und des Artenschutzes befugt zur – auch dauerhaften – Haltung von Tieren bestimmter Arten sein. Dies ist im Bereich Reptilien nicht selten der Fall.

#### **4.2 Mit welchen außerhalb von Bayern liegenden Reptilienauffangstationen arbeiten die bayerischen Behörden zusammen?**

Zur Zusammenarbeit der bayerischen Behörden mit Einrichtungen außerhalb Bayerns, die als Auffangstationen für Reptilien angesprochen werden können, liegen keine Informationen vor. Hingegen ist bekannt, dass die Auffangstation für Reptilien, München e. V. von Behörden anderer Bundesländer ebenfalls in Anspruch genommen wird.

#### **5.1 Kann Sondertierheimen, d. h. Tierheimen für spezielle Tierarten wie beispielsweise Land- und Wasserschildkröten, analog zu Tierhaltungsanlagen im landwirtschaftlichen Bereich eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich eingeräumt werden?**

Nein.

#### **5.2 Falls nein, wie steht die Staatsregierung dazu, Tierheimen und Tierauffangstationen in Zukunft die Möglichkeit einzuräumen, sich analog zur landwirtschaftlichen Tierhaltung im Außenbereich anzusiedeln (sog. Privilegierung)?**

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers ist der bauplanungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Hier sind daher regelmäßig nur die gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) so genannten privilegierten Vorhaben zulässig. Einer „bayerischen Privilegierung“ für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen

analog zur Privilegierung für landwirtschaftliche Tierhaltung stünde bereits die Tatsache entgegen, dass es sich hierbei um Bundesrecht handelt.

**5.3 Auf welchem Weg könnte eine Privilegierung für Tierheime und Sondertierheime wie in Frage 5.2 genannt konkret umgesetzt werden?**

Hierzu wäre eine Erweiterung des Kataloges der nach §35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben notwendig. Diese steht in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

**6.1 In welchen Fällen wurden bei Züchtungen und Verkäufen Straftatbestände verwirklicht?**

Hierzu liegen der Bayerischen Polizei keine Informationen vor. Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

**6.2 Wie könnte die polizeiliche Arbeit bei der Ermittlung von Daten zu den Haltern von ausgesetzten Tieren verbessert werden?**

Die Ermittlungen zu Daten von Haltern von – mutmaßlich – ausgesetzten Tieren liegen in der Regel in erster Linie nicht bei der Polizei. Personen, die Tiere ausgesetzt haben, sind tatsächlich kaum zu ermitteln, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände sachdienliche Informationen zum Vorgang des Aussetzens eines Tieres oder zum Tier selbst vorliegen. Eine allgemeine Registrierungspflicht für Tiere in Privathaushalten wäre hier zwar hilfreich, ist jedoch praktisch nicht umsetzbar. Bezüglich dem im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) angesiedelten Fundrecht wird eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Tiere aus sicherheits- und ordnungsrechtlicher Sicht abgelehnt, da kein Mehrwert im Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu erkennen ist.

**6.3 Inwieweit hat sich die Staatsregierung bereits bemüht, den Datenaustausch zur Ermittlung von Haltern ausgesetzter Reptilien zu erleichtern?**

Siehe zunächst Antwort zu Frage 6.2. Sofern sachdienliche Hinweise zu Haltern ausgesetzter Reptilien vorliegen, bestehen grundsätzlich keine Hindernisse im behördlichen Datenaustausch zur Ermittlung der tierhaltenden Person.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.